

Übersetzung und Kommentierung des Investitionsgesetzes für die Region Kurdistan
– Irak (nur hier veröffentlicht) aus dem Jahre 2006:

I. Urtext:

In the Name of Allah, Most Gracious, Most Merciful

In the Name of the People

President's Office - Kurdistan Region - Iraq

Pursuant to legislation by the Kurdistan National Assembly - Iraq, and by virtue of Article 10 of Law no. (1) of 2005, the President of Kurdistan Region - Iraq hereby issues the following Law:

Law no. (4) of 2006

Law of Investment in Kurdistan Region – Iraq

Chapter I

General Provisions

Section I

Definitions

Article (1):

The following words and phrases shall have the meanings explained hereunder:

1. Region: Kurdistan Region – Iraq
2. Government: Government of the Region

3. Council: Supreme Council for Investment
4. President: President of the Supreme Council for Investment
5. Board: Investment Board in the Region
6. Chairman of the Board: Chairman of the Investment Board
7. Project: Any economic activity or investment project set up by a natural or artificial person on an allocated plot of land, and with a national or foreign capital to which the provisions of this Law and relevant regulations and directives apply.
8. Taxes and Duties: These include all types of taxes and duties set under the applicable legislation.
9. Investor: Natural or artificial person, whether a local or a foreigner, who invests his funds in the Region in accordance with the provisions of this Law.
10. Competent Authorities: These include all government authorities responsible for the industry which the Project is related to.
11. Invested Funds: Value of the funds invested in the Project and estimated in national or foreign currency.
12. Foreign Capital: Amount of investments, whether in cash, in kind or in rights and interests, which have a cash value in the Region.

Section II

Areas of Investment

Article (2):

The provisions of this Law shall apply to the Projects approved by the Board in one of the following sectors:

1. Manufacturing industries, electric power and related services
2. Agriculture, whether crop growing farms or animal farms, forestry and related services
3. Hotels, tourist and recreational projects, funfairs, and amusement parks
4. Health and environment
5. Science and technology research, and information technology
6. Modern communication and transport
7. Banks, insurance companies, and other financial institutions
8. Infrastructure projects, including construction, reconstruction and housing projects, roads and bridges, railways, airports, irrigation and dams
9. Free zones, modern commercial markets, and relevant advisory services
10. Education at all levels, within the framework of the educational policy of the Region

11. Any project in any other industry which the Council agrees that it is covered by the provisions of this Law.

Section III

Treatment of Foreign Investors

Article (3):

Foreign Investors and Foreign Capitals shall be treated the same way as national Investors and national Capitals. A foreign Investor shall be entitled to own all the capital of any project that he sets up in the Region under this Law.

Section IV

Allocation of Plots of Land

Article (4):

1. The Board shall liaise with the ministries and departments involved in determining the locations of investment Projects which will be set up in every governorate under this Law, and shall put a note of caution on the titles that such locations are used for the purposes of the Board.

2. The departments concerned shall coordinate with the Board to specify and allocate the plots of land needed by the Project within the initial layout inside and outside the cities, either by lease or by land usufruct, at a promotional price, and in accordance with regulations to be set by the Board as an exemption from the "Law of Sale and Lease of Properties of the State", which is applicable in the Region.

3. Upon receiving a proposal by the Board, the Council may transfer the ownership of plots of land that are allocated to strategic Projects, at a promotional price or free of charge, provided that the nature and importance of the Project and the public interest will be taken into consideration when transferring the ownership as an exemption from the Law of Sale and Lease of Properties of the State, which is applicable in the Region.

4. A note of caution shall be entered at the relevant Departments of Land Registry regarding the plots of land allocated to investment Projects. Such notes of caution shall be lifted only under the Board's written consent, after complete fulfillment of the Investor's obligations.

5. To ensure achievement of its purposes, the Board may possess, free of charge, freehold titles over plots of land that are already property of the State and have a

burden of disposal rights, after charging off such rights by paying fair and appropriate compensation in accordance with the applicable laws, regulations and directives.

6. An Investor may buy or lease plots of land and real properties needed to set up, expand, develop and diversify the Project in accordance with the provisions of this Law, within the surface area and time scale estimated according to the Project's objects and actual needs, without prejudice to the provisions of Paragraph (3) of this Article.

7. Plots of land needed for investment Projects under this Law shall be partitioned into surface areas estimated as per the Project's objects and actual needs, in accordance with special controls and regulations set by the Board in exemption from applicable laws and regulations.

8. Alteration of the Project's location shall be governed by the same standards and regulations as those of specifying the Project's location for the first time.

9. Competent Authorities shall liaise with the Board to provide public services such as water supply, electric power, sewage pipes, public roads and communications etc. within the Project's precinct. For this purpose, the necessary funds shall be allocated in the Budget.

10. In addition to the entitlement of a foreign Investor for the possession and lease of real properties and productive vehicles under this Law, he shall be entitled to buy or lease residential properties and non-productive vehicles needed for his Project, after obtaining the Board's approval, and in compliance with controls and regulations set by the Board for this purpose.

Chapter II

Exemptions and Obligations

Section I

Tax and Customs Exemptions

Article (5):

1. A Project shall be exempt from all non-custom taxes and duties for 10 years starting from the date of providing services by the Project, or the date of actual production.

2. Equipment and machinery that are imported for the Project shall be exempt from taxes, duties and the condition to obtain an Import Licence, provided that they cross

the Region's borders within two years from the approval of their lists by the Chairman of the Board, and that they are used exclusively for the purposes of the Project, failing which the exemptions will not apply to them and the Investor will be compelled to pay tax and will be penalised with a fine which is twice as much as the amount of tax due.

3. Spare parts that are imported for the Project shall be exempt from taxes and duties, provided that their value does not exceed 15% of the price of equipment and machinery, and with the prior approval of their lists and quantities by the Chairman of the Board.

4. Equipment, machines and tools needed to expand, develop or upgrade/modernise the Project shall be exempt from taxes and duties.

5. Raw materials imported for production shall be exempt from customs duties for 5 years, provided that the types and quantities of such materials are specified by the Board, with the priority given to using the locally available raw materials which are suitable in quality and quantity for the investment Project.

6. An Investor may, under the provisions of this Law, import all his Project's needs, including the equipment and machinery. Such imports shall be exempt from all customs duties as they cross the Region's borders, provided that they are used exclusively for the Project's purposes.

Section II

Additional Exemptions

Article (6):

1. In accordance with the public interest of the Region, the Board may give additional facilities and incentives to investment Projects licensed under this Law to which either of the following features applies, and in compliance with controls and regulations set by the Board for this purpose:

- (i) Projects set up in under-developed areas in the Region.
- (ii) Joint Ventures set up by national and foreign Investors.

2. Depending on the nature of Service Projects which are set up under the provisions of this Law, and in particular Projects of hotels, hospitals, tourist resorts, universities and schools, the Board may offer additional exemptions from charges and duties on their purchases of furniture and supplies for upgrading and modernization once every 3 years, provided that these should enter into the Region and be used solely for the Project within one year from the date of approval of the purchase lists and quantities by the Chairman of the Board.

Section III

Legal Guarantees

Article (7):

1. An Investor may obtain insurance cover for his investment Project from any foreign or national insurance company that he sees fit, such that all aspects of operations that he carries out will be insured.
2. An Investor may employ local and foreign staff needed for the Project, with the priority given to recruiting local manpower in accordance with the laws and regulations applicable in the Region.
3. A foreign Investor shall be entitled to transfer the profits and interests of his capital abroad, in accordance with the provisions of this Law.
4. The Project's non-Iraqi members of staff, and their agents outside the Region, shall be entitled to transfer their dues and wages abroad in accordance with the applicable laws.
5. A foreign Investor shall be entitled to send his capital back abroad upon winding up or disposal of the Project, without prejudice to applicable laws and regulations regarding taxes and customs.
6. An Investor may transfer his investment totally or partly to another foreign Investor or to a national Investor, or may assign the Project to his partner with the approval of the Board. The new Investor then replaces the previous Investor with regard to rights and obligations arising from the Project.
7. An Investor may, for his Project which is licensed under this Law, open bank accounts in national currency, in foreign currency, or in both, with banks located inside or outside the Region.
8. Without prejudice to applicable laws regarding the boards of directors of joint-stock companies, the Projects registered under this Law shall be deemed as private sector Projects, regardless of the legal form and nature of their shareholding funds.
9. An Investor may under this Law maintain confidentiality of technical and economic know-how of the Project, and may uphold the investment initiatives in accordance with the provisions of laws, regulations and directives applicable in the Region. Any person will be punished by law if he discloses any information in his possession by virtue of his post, or information related with the investment initiative and with technical, economic or financial aspects of the Project.

Section IV

Investor's Obligations

Article (8):

An Investor shall comply with the following:

1. To specify the area of his investment regarding the Projects implemented by him, and to reveal his financial statements/balance sheets and the contracts that he implemented.
2. To inform the Board about the completion of the Project, and when it starts in providing services or in actual production.
3. To provide the facilities needed by the Board's personnel enabling them to collect and acquire the necessary information about various aspects of the Project, for the purposes of the Board.
4. To keep special records of the Project's imported materials which are exempt from customs duties under the provisions of this Law.
5. To safeguard the environment, maintain public health and safety, and comply with standardization and quality control systems, in accordance with international standards.
6. To offer training and qualification to the Project's local members of staff.

Section V

Legal Procedures upon Investor's Contravention

Article (9):

1. Upon the Investor's contravention of the provisions of this Law, or contravention of any clause in the contract between the Investor and the Competent Authorities, the Board shall send a notice to the contravener requesting immediate halt of the activity causing the contravention and giving him an appropriate period of time, determined by the Board and commensurate with the nature of the contravention, to remove the contravention and its effects.
2. If the Investor carries on without removing the contravention and its effects as per the provisions of paragraph (1) above, the plot of land shall be recovered from him, and the Board shall take possession of the installations (if any) built on it by the Investor in due demolish value in accordance with the law. The new Investor, to whom the plot of land will be allocated to complete the Project under this Law, will be responsible for paying the demolish value, and the contravener shall be responsible for any damage arising from his failure in carrying out his obligations.
3. If the Investor grants, without the Board's approval, a full or partial sublease of the plot of land allocated for his Project, or if the Investor, without the Board's approval, exploits the plot of land for purposes other than those for which it was allocated, the

Board shall recover from him the plot of land or the part thereof subleased or exploited for the improper purposes, and the Investor shall pay twice the amount for the period of the land sublease or its exploitation for improper purposes. This amount shall be collected in accordance with the Law of Government Debt Collection applicable in the Region. In the event of recovery of the whole plot of land, the contravening Investor will be treated in accordance with the provisions of paragraph (2) above with regard to the installations built on it at the time of recovery.

Chapter III

Investment Hierarchy

Section I

Investment Board, its Structure and Tasks

Article (10):

1. A board shall be set up under the name of “Investment Board of Kurdistan Region”. It shall have a corporate status and enjoy financial and administrative independence. It can take all the legal procedures necessary for the purposes of carrying out the provisions of this Law.
2. The Board shall have a Chairman who has the rank of a Minister. He shall enjoy the rights and powers of a Minister. He shall be responsible for running the Board’s operations and supervising and controlling its activities and everything related to the Board’s tasks and affairs. The following departments shall be associated with him:
 - (i) Department of Research and Information
 - (ii) Department of Promotion, Assessment and Licensing of Projects
 - (iii) Department of Legal Administrative and Financial Affairs
 - (iv) Department of Industrial Cities and Zones
3. The Board shall be located in Erbil, the Capital of the Region. It may open branches in the governorates of Kurdistan Region such that each branch will be run by an employee who has the rank of a Director General.
4. The Board may set up, merge or cancel Divisions and Sub-divisions whenever necessary.
5. The structure of the Board’s Departments and Branches, and their tasks and powers, shall be specified in a bylaw set by the Board and endorsed by the Council.
6. The Board shall set up the suitable environment for investments so as to achieve economic development of the Region. The Board shall lay down the investment

strategies, plans and policies and shall present them to the Council for approval. Moreover the Board shall coordinate activities of its Branches in the Region's governorates.

Article (11):

The Board's Chairman and any of its Directors General should satisfy the following:

1. He should have at least a university degree related to his post.
2. He should have at least a 7-year experience of work in his field of specialism.

Article (12):

For the purposes of this Law, the resolutions passed by the Council regarding the investment Projects shall be binding to all relevant Ministries, Agencies and Departments in the Region.

Article (13):

The Chairman of the Board may make contracts with natural or artificial persons, inside or outside the Region, to perform the tasks and duties assigned to them in order to fulfill the purposes of the Board. Their rights and obligations shall be specified by the Chairman of the Board.

Section II

Supreme Council for Investment

Article (14):

1. The Supreme Council for Investment in the Region shall consist of a President who is the Region's Prime Minister, a Vice President who is the Region's Deputy Prime Minister, and the other Council's members who are the Minister for Finance and for the Economy, Minister for Municipalities, Minister for Planning, Minister for Agriculture, Minister for Industry and the Chairman of the Investment Board.

2. (i) The President of the Council may call any other Minister to join in the meetings of the Council regarding any Project which is related to his Ministry.

(ii) The President of the Council may call representatives of the private sector involved in the Project.

(iii) The Council shall set its own bylaw specifying how it holds its meetings and how it passes its resolutions.

3. The Council shall exercise the following powers:

(i) Setting up the investment policies and strategies proposed by the Board within the framework of the general policy of the Region.

(ii) Approval of the Board's plans and programs of activity within the framework of the

general plan for the Region.

(iii) Discussion of the regular reports submitted by the Chairman of the Board regarding the Board's progress and matters related to the investment circumstances in the Region, and taking the necessary measures on that regard.

(iv) Discussion of the Board's financial position (Balance Sheet), and approval of its annual draft budget.

(v) Approval of the contract of loans and credit facilities given to the Board with the guarantee of the Government, or from banks or special finance institutions in accordance with the set rules and regulations, provided that their purposes are solely to finance the Board's activities within its scope of work.

(vi) Setting up a system of monitoring, following up and assessing the performance of foreign investments, in order to identify and overcome any obstacles or hurdles.

(vii) Approval of the bylaw of the Board.

Section III

Budget of the Board

Article (15):

The Board shall have a budget included in the general budget of the Government of the Region.

Chapter IV

Licensing and Arbitration

Section I

Procedures of Project Licensing

Article (16):

1. In order to benefit from the exemptions and privileges mentioned in this Law, an Investor should obtain a Licence issued by the Board for setting up the Project.

2. The Board shall give the Licence for setting up the Project pursuant to an application submitted by the Investor in accordance with the conditions set by the Board. The Board will have to decide on the application within 30 days from the date of fulfillment of the technical, legal and economic conditions and requirements, in accordance with the provisions of this Law, and without prejudice to the standards and controls set by the Board.

3. The Board shall consult Competent Authorities on the advantages of issuing the Licence, and such authorities will have to give their viewpoint for the acceptance, rejection or amendment request, within thirty days from the date of the Board's referral of the application to them. Failure to reply shall be considered as an acceptance, and in the event of rejection, the decision will have to be justified.

4. When an application is rejected, the applicant may raise an objection to the President of the Council within 15 days from the date of notification of the rejection decision. The President of the Council will have to decide on the objection within 30 days, and his decision on this matter shall be conclusive.

Section II

Arbitration

Article (17):

Investment disputes shall be settled in accordance with the contract concluded between both parties, and if there is no clause in the contract on this regard, the disputes shall be settled amicably between both parties. If they fail to reach an amicable settlement, they may refer the matter to arbitration whose regulations are stated in the laws applicable in the Region, or in accordance with the rules of dispute settlement mentioned in any of the mutual or international conventions of which Iraq is a member.

Section III

Final Provisions

Article (18):

1. The Prime Minister's Decree (Sulaimani Administration) no. 89 of 2004 regarding the promotion of investment in Kurdistan Region is hereby nullified. The Investment Promotion Board and its structure under Article 16 of the aforementioned Decree shall be dissolved, and its rights, obligations, and all its movable and immovable properties shall revert to the Investment Board formed under the provisions of this Law.

2. All investment Projects licensed by the Investment Promotion Board formed under the nullified Decree mentioned in paragraph (1) above, and the investment projects licensed by the Erbil Administration in accordance with applicable laws, shall be considered as legal investment Projects, and shall continue to enjoy the advantages and incentives granted to them.

3. All other Projects that are being studied and assessed, and on which no final decision has been made by the dissolved Board, shall be referred as investment Projects to the Investment Board formed under the provisions of this Law, and the Competent Authorities within the Board shall carry on with the procedures taken by the dissolved Board.

Article (19):

An Investor shall not be allowed to own plots of land that contain oil, gas, or any expensive or heavy mineral resources.

Article (20):

An Investor who implements joint-stock investment Projects shall offer the necessary security to protect the funds of the shareholders. The Board shall take the insurance and banking measures necessary to guarantee their rights.

Article (21):

The Board's accounts shall be subject to auditing by the Board of Supreme Audit.

Article (22):

The cases for which there are no provisions in this Law shall be governed by the general rules mentioned in other relevant laws, provided that their provisions do not contradict the provisions of this law. If there is any contradiction, the provisions of this Law shall apply.

Article (23):

The President of the Council shall issue the necessary instructions to facilitate the implementation of this Law.

Article (24):

The Council of Ministers and the Competent Authorities shall implement the provisions of this Law.

Article (25):

This Law shall take effect as of the date of its issuance, and it will be published in the official gazette "Kurdistan Gazette."

(Signed)

Masoud Barzani

President of Kurdistan Region - Iraq

Issued in Erbil, July 2006

Necessitating Reasons

This Law has been issued in order to create a climate for promoting investment in the Iraqi Kurdistan Region, to remove any legal obstacles, to allow the investment of national and foreign capitals jointly or separately in investment projects in a manner that contributes effectively to the economic development process, to offer promotional incentives, facilities and tax exemptions to invested capitals, and to establish an investment Board involved in organising various aspects of investment activities in the Region.

II. Übersetzung:

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen

Im Namen des Volkes

Präsidentenbüro – Region Kurdistan – Irak

In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Nationalversammlung Kurdistans - Irak und kraft Artikel 10 des Gesetzes Nr. (1) von 2005 erläßt der Präsident der Region Kurdistan hiermit das folgende Gesetz:

Gesetz Nr. (4) von 2006

Investitionsgesetz für die Region Kurdistan – Irak

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Definitionen

Artikel (1):

Die folgenden Worte und Begriffe sollen die hier festgelegten Bedeutungen haben:

1. Region : Region Kurdistan – Irak
2. Regierung: Regierung der Region
3. Rat: Oberster Rat für Investitionen
4. Präsident: Präsident des Obersten Rats für Investitionen
5. Ausschuss: Investitionsausschuss in der Region
6. Ausschussvorsitzender: Vorsitzender des Investitionsausschusses
7. Projekt: Jedwede ökonomische Aktivität oder jedwedes Investitionsprojekt, welches von einer natürlichen oder juristischen Person auf einer zugeteilten Landparzelle unter Verwendung von nationalem oder ausländischem Kapital errichtet wurde, auf das die Bestimmungen dieses Gesetzes und verwandte Regelungen und Direktiven zutreffen.
8. Steuern und Abgaben: Dazu gehören alle Arten von Steuern und Abgaben, die unter der anwendbaren Gesetzgebung festgelegt wurden.
9. Investor: Natürliche oder juristische Person, sei es In- oder Ausländer, der seine Mittel in die Region gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes investiert.
10. Zuständige Behörden: Dazu gehören alle Regierungsbehörden, die für die Industrien zuständig sind, zu denen das Projekt zu zählen ist.
11. Investierte Mittel: Wert der Mittel, die in das Projekt investiert und in nationaler oder ausländischer Währung geschätzt wurden.

12. Ausländisches Kapital: Summe der Investitionen, sei es in Geld, in Naturalien, Rechten oder Interessen, die in der Region einen Geldwert in der Region haben.

Abschnitt II

Investitionsgebiete

Artikel(2):

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Gültigkeit für die Projekte, die vom Ausschuss in einem der folgenden Sektoren genehmigt wurden:

1. Verarbeitende Industrien, Stromgewinnung und verwandte Dienstleistungen
2. Landwirtschaft, seien es Anbaubetriebe, Nutztierbetriebe, Forstwirtschaft und verwandte Dienstleistungen
3. Hotels, Tourismus- und Freizeitprojekte und Vergnügungsparks
4. Gesundheit und Umwelt
5. Wissenschaftliche und technologische Forschung, sowie Informationstechnologie
6. Moderne Kommunikation und Transport
7. Banken, Versicherungsgesellschaften, sowie andere Institutionen finanzieller Art
8. Infrastrukturprojekte, dazu gehören Bau-, Wiederaufbau- und Wohnungsbauprojekte, Straßen und Brücken, Eisenbahnen, Flughäfen, Bewässerung und Dämme
9. Freie Zonen, moderne Handelsmärkte sowie verwandte beratende Dienstleistungen
10. Bildung auf allen Stufen, innerhalb des bildungspolitischen Rahmenwerks der Region
11. Jedwedes Projekt in jeder anderen Industrie, dem der Rat bestätigt, dass es durch die Bestimmungen dieses Gesetzes abgedeckt wird.

Abschnitt III

Behandlung der ausländischen Investoren

Artikel (3):

Ausländische Investoren und ausländisches Kapital sollen auf die gleiche Weise wie nationale Investoren und nationales Kapital behandelt werden. Ein ausländischer Investor soll berechtigt sein, das gesamte Kapital für jedes Projekt, das er in der Region unter diesem Gesetz gründet, zu besitzen.

Abschnitt IV

Zuteilungen von Landparzellen

Artikel(4):

1. Der Ausschuss soll mit den Ministerien und Abteilungen Verbindung aufnehmen, die daran beteiligt sind, Orte für Investitionsprojekte zu bestimmen, die unter diesem Gesetz in jedem Regierungsbezirk gegründet werden, und eine vorläufige Eintragung im Grundbuch vornehmen, dass solche Orte für die Zwecke des Ausschusses verwendet werden.
2. Die betroffenen Abteilungen sollen zusammen mit dem Ausschuss die vom Projekt benötigten Landparzellen festlegen und verteilen und zwar innerhalb des ursprünglichen Entwurfes inner- und außerhalb der Städte, entweder durch Pachtverträge oder durch Nießbrauch, zu einem geförderten Verkaufspreis, sowie in Übereinstimmung mit den noch durch den Ausschuss festzusetzenden Regelungen bezüglich der Ausnahme vom „Gesetz über Verkauf und Pacht von Staatseigentum“, welches in der Region Anwendung findet.
3. Nach Erhalt eines Vorschlages durch den Ausschuss kann der Rat die Besitzrechte an Landparzellen, die an strategische Projekte verteilt wurden, zu einem geförderten Verkaufspreis oder aber umsonst übertragen, vorausgesetzt dass die Natur und Bedeutung des Projekts und das öffentliche Interesse berücksichtigt

werden, wenn die Besitzrechte als Ausnahme vom Gesetz über Verkauf und Pacht von Staatseigentum, welches in der Region Anwendung findet, übertragen werden.

4. In den Grundbuchämtern der betroffenen Gebiete soll eine vorläufige Eintragung bezüglich der Landparzellen, die an Investitionsprojekte verteilt wurden, vorgenommen werden. Solch ein vorläufiger Eintrag kann nur nach schriftlich erfolgter Zustimmung des Ausschusses aufgehoben werden, nachdem der Investor alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.

5. Um die Umsetzung seiner Ziele sicherzustellen, kann der Ausschuss ohne weitere Kosten Eigentumsansprüche an Landparzellen besitzen, die bereits Staatseigentum sind und auferlegte Veräußerungsrechte haben, nachdem solche Rechte durch Zahlen einer gerechten und angemessenen Entschädigung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Regelungen und Direktiven abgegolten worden sind.

6. Ein Investor kann benötigte Landparzellen und Grundeigentum kaufen oder pachten, um das Projekt in Übereinstimmung mit diesem Gesetz innerhalb einer Fläche und Zeitrahmens, der gemäß den Gegenständen und jeweiligen Erfordernissen des Projekts geschätzt wurde, zu gründen, zu erweitern, zu entwickeln und zu diversifizieren ohne durch Absatz (3) dieses Artikels berührt zu werden.

7. Die für Investitionsprojekte unter diesem Gesetz benötigten Landparzellen sollen in Flächen, die gemäß den Gegenständen und jeweiligen Erfordernissen des Projekts geschätzt wurden, in Übereinstimmung mit den speziellen Kontrollen und Regelungen, die vom Ausschuss in Ausnahme von gültigen Gesetzen und Regelungen festgelegt wurden, geteilt werden.

8. Die Änderung des Projektstandortes soll den gleichen Standards und Regelungen unterliegen, die zur ersten Festsetzung des Projektstandortes maßgeblich waren.

9. Zuständige Behörden sollen mit dem Ausschuss in Verbindung treten, um innerhalb des Projektbezirks öffentliche Dienstleistungen wie Wasserversorgung, Stromversorgung, Abwasserleitungen, öffentliche Straßen und Kommunikationswege etc. zur Verfügung zu stellen.

10. Zusätzlich zum Anspruch eines ausländischen Investors auf Besitz und Pacht von Grundeigentum und Nutzfahrzeugen unter diesem Gesetz soll er auch den Anspruch haben, Wohneigentum und Privatfahrzeuge, die für sein Projekt benötigt werden, zu kaufen oder zu pachten, nachdem er gemäß den Kontrollen und Regelungen des Ausschusses für diesen Zweck die Genehmigung des Ausschusses erhalten hat.

Kapitel II

Befreiungen und Verpflichtungen

Abschnitt I

Steuerbefreiungen und Zollbefreiungen

Artikel (5):

1. Ein Projekt soll für 10 Jahre von allen Steuern und Abgaben, die keine Zölle sind, befreit werden, beginnend mit dem Zeitpunkt zu dem das Projekt Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder dem Zeitpunkt der Aufnahme der eigentlichen Produktion.
2. Ausrüstung und Maschinen, die für das Projekt importiert werden, sollen von Steuern und Abgaben sowie der Notwendigkeit eine Importlizenz zu erhalten befreit werden, vorausgesetzt, dass sie die Grenzen der Region innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung ihrer Listen durch den Ausschussvorsitzenden überschreiten, und dass sie ausschließlich für Projektzwecke verwendet werden. Sollte dies nicht erfüllt werden, besitzen die Befreiungen keine Gültigkeit und der Investor wird steuerpflichtig und mit einer Geldstrafe belegt, die doppelt so hoch wie die fällige Steuer ist.
3. Ersatzteile, die für das Projekt importiert werden, sollen von allen Steuern und Abgaben befreit werden, vorausgesetzt ihr Wert überschreitet nicht 15% des

Wertes der Ausrüstung und der Maschinen und das die Listen und Mengen vorher vom Ausschussvorsitzenden genehmigt wurden.

4. Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die benötigt werden, um das Projekt zu erweitern, entwickeln und zu modernisieren sollen von Steuern und Abgaben befreit sein.
5. Für die Produktion importierte Rohstoffe sollen für 5 Jahre von Zollabgaben befreit sein, vorausgesetzt, dass die Arten und Mengen dieser Stoffe durch den Ausschuss festgesetzt werden, wobei die Verwendung der vor Ort verfügbaren Rohstoffe, die in Qualität und Quantität für das Investitionsprojekt passend sind, Vorrang hat.
6. Ein Investor kann unter den Bestimmungen dieses Gesetzes alle Notwendigkeiten für sein Projekt importieren, dazu gehören Ausrüstung und Maschinen. Solche Importe sollen von allen Zollabgaben befreit sein, wenn sie die Grenzen der Region überschreiten und sofern sie ausschließlich für Projektzwecke verwendet werden.

Abschnitt II

Zusätzliche Befreiungen

Artikel (6):

1. In Übereinstimmung mit dem öffentlichen Interesse der Region kann der Ausschuss zusätzliche unter diesem Gesetz lizenzierte Einrichtungen und Anreize an Investitionsprojekte vergeben auf die eine der folgenden Eigenschaften zutrifft und die mit den Kontrollen und Regelungen übereinstimmen, die durch den Ausschuss zu diesem Zweck festgelegt wurden:
 - i. Projekte, die in unterentwickelten Gegenden der Region gegründet werden.
 - ii. Joint Ventures, die von nationalen und ausländischen Investoren gegründet werden.

2. Abhängig von der Natur der Dienstleistungsprojekte, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gegründet werden, besonders Hotelprojekte, Krankenhäuser, Ferienanlagen, Universitäten und Schulen, kann der Ausschuss alle drei Jahre zusätzliche Befreiungen von Auflagen und Abgaben gewähren, die bei dem Erwerb von Möbeln und Verbrauchsmaterialien zur Aktualisierung und Modernisierung anfallen, vorausgesetzt dass diese innerhalb eines Jahres nach Genehmigung der Erwerbslisten und Mengen durch den Ausschussvorsitzenden in die Region eingeführt und ausschließlich für das Projekt verwendet werden.

Abschnitt III

Juristische/Gesetzliche Garantien

Artikel(7):

1. Ein Investor kann für sein Investitionsprojekt von jeder nationalen oder ausländischen Versicherungsgesellschaft Versicherungsschutz erhalten, die er für geeignet hält, so dass alle Aspekte der von ihm ausgeführten Arbeitsprozesse versichert sind.
2. Ein Investor kann für das Projekt örtliches und ausländisches Personal beschäftigen, wobei die Anwerbung örtlicher Arbeitskräfte in Übereinstimmung mit den in der Region geltenden Gesetzen und Regelungen Vorrang hat.
3. Ein ausländischer Investor soll berechtigt sein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes die Profite und Zinsen seines Kapitals ins Ausland zu überweisen.
4. Die nicht-irakischen Beschäftigten des Projekts und ihre Bevollmächtigten außerhalb der Region sollen berechtigt sein, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ihre Abgaben und Gehälter ins Ausland zu überweisen.
5. Ein ausländischer Investor soll berechtigt sein, sein Kapital ohne Beeinträchtigung durch geltende Gesetze und Regelungen bezüglich Steuern und Zoll zurück ins Ausland zu schicken, wenn er das Projekt abwickelt oder veräußert.

6. Ein Investor kann seine Investition komplett oder teilweise an einen anderen ausländischen oder einen nationalen Investor übertragen, oder kann das Projekt mit Genehmigung des Ausschusses seinem Partner übertragen. Der neue Investor ersetzt dann den vorherigen Investor im Hinblick auf die durch das Projekt entstandenen Rechte und Pflichten.
7. Ein Investor kann für sein unter diesem Gesetz lizenziertes Projekt Bankkonten in nationaler Währung, in ausländischer Währung oder beiden Währungen bei Banken, die sich innerhalb oder außerhalb der Region befinden, eröffnen.
8. Ohne Beeinträchtigung durch die geltenden Gesetze, die die Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften betreffen, sollen die Projekte, die unter diesem Gesetz registriert sind, als Projekte des privaten Sektors betrachtet werden, ungeachtet der Rechtsform und der Natur ihrer Gesellschafterfonds.
9. Ein Investor hat unter diesem Gesetz eine Geheimhaltungspflicht über technisches und wirtschaftliches Know-how des Projekts, und kann die Investitionsinitiativen gemäß den in der Region geltenden Gesetzen, Regelungen und Direktiven aufrechterhalten. Jede Person, die Informationen enthüllt, über die sie aufgrund ihres Postens verfügt, oder Informationen enthüllt, die sich auf die Investitionsinitiativen oder technische, wirtschaftliche oder finanzielle Aspekte des Projekts beziehen, wird durch das Gesetz bestraft.

Abschnitt IV

Investorenpflichten

Artikel (8):

Ein Investor soll Folgendes einhalten:

1. Festlegung seines Investitionsgebietes im Hinblick auf die von ihm umgesetzten Projekte sowie Offenlegung seiner Bilanzen und der von ihm umgesetzten Verträge.

2. Information des Ausschusses über den Projektabschluss und Bereitstellung von Dienstleistungen und eigentlicher Produktion bei Projektbeginn.
3. Bereitstellung von Einrichtungen, die den Ausschuss befähigen für seine Zwecke alle notwendigen Informationen über die verschiedenen Aspekte des Projekts zu sammeln und zu erlangen.
4. Erstellung spezieller Unterlagen über die importierten Materialien des Projekts, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes von Zollabgaben befreit sind.
5. Umweltschutz, Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie Beachtung von Systemen zur Standardisierung und Qualitätskontrolle gemäß internationalen Standards.
6. Ausbildung und Qualifikation der örtlichen Beschäftigten des Projekts.

Abschnitt V

Rechtliche Vorgehensweise bei Zuwiderhandlung des Investors

Artikel (9):

1. Bei Zuwiderhandlung des Investoren gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, oder bei Zuwiderhandlung gegen irgendeine Klausel des Vertrags zwischen Investor und den zuständigen Behörden soll der Ausschuss dem Zuwiderhandelnden eine Anzeige zukommen lassen, in der das sofortige Unterlassen der Zuwiderhandlung gefordert wird und eine angemessene Frist zum Beheben der Zuwiderhandlung und deren Folgen gesetzt wird, die vom Ausschuss bestimmt wird und der Natur der Zuwiderhandlung angemessen ist.
2. Wenn der Investor weitermacht ohne die Zuwiderhandlung und deren Folgen, wie in den Bestimmungen des obigen Absatzes (1) angegeben, zu beheben, soll ihm die Landparzelle entzogen werden und der Ausschuss wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz in den Besitz aller der darauf vom Investor gebauten Einrichtungen (falls vorhanden) zu dem fälligen Abbruchwert kommen. Der neue Investor , dem die Landparzelle zugeteilt werden wird, um

das Projekt gemäß diesem Gesetz abzuschließen, wird für die Zahlung des Abbruchwertes verantwortlich und der Zuwiderhandelnde für jeden Schadensersatz, der sich aus der Nichterfüllung seiner Pflichten ergibt, zur Verantwortung gezogen.

3. Wenn der Investor ohne Genehmigung des Ausschusses die ihm für sein Projekt zugeteilte Landparzelle unterverpachtet, oder aber die Landparzelle für andere Zwecke verwendet als bei der Zuteilung vorgesehen, soll der Ausschuss dem Investor die Landparzelle oder den Teil davon, der unterverpachtet oder für unsachgemäße Zwecke verwendet wurde, abnehmen, und der Investor soll für den Zeitraum der Unterverpachtung oder Verwendung zu unsachgemäßen Zwecken eine Geldstrafe in Höhe des zweifachen Pachtwerts für diesen Zeitraum zahlen. Dieser Betrag soll in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Schuldeneintreibung durch die Regierung, welches in der Region gültig ist, eingetrieben werden. Im Falle des Einzugs der gesamten Landparzelle wird der zuwiderhandelnde Investor in Bezug auf die dort erbauten Einrichtungen zum Zeitpunkt des Einzugs gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes (2) behandelt werden.

Kapitel III

Investitionshierarchie

Abschnitt I

Investitionsausschuss, dessen Struktur und Aufgaben

Artikel (10):

1. Ein Ausschuss mit dem Titel „Investitionsausschuss der Region Kurdistan“ soll gegründet werden. Er soll Körperschaftlichen Status besitzen und finanzielle und administrative Unabhängigkeit genießen. Er kann alle rechtlichen Schritte unternehmen, die erforderlich sind, um die Bestimmungen dieses Gesetzes umzusetzen.
2. Der Ausschuss soll einen Vorsitzenden haben, der im Range eines Ministers steht. Er soll alle Rechte und Pflichten eines Ministers besitzen. Er ist

verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen des Ausschusses und die Überwachung und Kontrolle von dessen Aktivitäten und allem was mit den Aufgaben und Angelegenheiten des Ausschusses in Zusammenhang steht.

Die folgenden Abteilungen sollen ihm zugeordnet werden:

- i. Abteilung für Forschung und Information
 - ii. Abteilung für Förderung, Bewertung und Lizenzierung von Projekten
 - iii. Abteilung für Rechtliche, Administrative und Finanzielle Angelegenheiten
 - iv. Abteilung für Industriestädte und – zonen
3. Der Ausschuss soll in Erbil, der Hauptstadt der Region, ansässig sein. Er kann Zweigstellen in den Gouvernements der Region Kurdistan eröffnen, so dass jede Zweigstelle von einem Angestellten geleitet wird, der den Rang eines Generaldirektors hat.
 4. Der Ausschuss kann Geschäftsbereiche und untergeordnete Geschäftsbereiche gründen, fusionieren oder auflösen, wann immer es nötig ist.
 5. Die Struktur der Abteilungen und Zweigstellen des Ausschusses sowie deren Aufgaben und Angelegenheiten sollen durch den Ausschuss in einer Verordnung festgelegt und durch den Rat gebilligt werden.
 6. Der Ausschuss soll für die Investitionen die geeigneten Umstände schaffen, um so die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu erreichen. Der Ausschuss soll die Investitionsstrategien, -pläne und – vorgehensweisen bestimmen und soll diese dem Rat zur Genehmigung vorlegen. Darüber hinaus soll der Ausschuss die Aktivitäten seiner Zweigstellen in den Gouvernements der Region koordinieren.

Artikel (11):

Der Ausschussvorsitzende und jeder der Generaldirektoren soll folgendes vorweisen:

1. Er sollte mindestens einen Universitätsabschluss haben, der in Zusammenhang mit seinen Aufgaben steht.

2. Er sollte eine mindestens 7-jährige Berufserfahrung in seinem Berufsfeld haben.

Artikel (12):

Für die Zwecke dieses Gesetzes sollen die vom Rat erlassenen Entschlüsse bezüglich der Investitionsprojekte für alle betroffenen Ministerien, Vertretungen und Abteilungen in der Region bindend sein.

Artikel (13):

Der Ausschussvorsitzende kann mit natürlichen oder juristischen Personen innerhalb oder außerhalb der Region Verträge abschließen, um die ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten auszuüben und somit die Zwecke des Ausschusses zu erfüllen. Deren Rechte und Pflichten sollen durch den Ausschussvorsitzenden festgelegt werden.

Abschnitt II

Der Oberste Investitionsrat

Artikel (14):

1. Der oberste Investitionsrat in der Region soll aus einem Präsidenten, der der Premierminister der Region ist, einem Vizepräsidenten, der der stellvertretende Premierminister der Region ist, und anderen Ratsmitgliedern bestehen, die der Minister für Finanzen und Wirtschaft, der Minister für Kommunen, der Minister für Planung, der Minister für Landwirtschaft, der Minister für Industrie und der Vorsitzende des Investitionsausschusses sind.
2.
 - i. Der Ratspräsident kann andere Minister zur Teilnahme bei Ratstreffen auffordern, wenn Projekte betroffen sind, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Ministerium stehen.
 - ii. Der Ratspräsident kann Vertreter des privaten Sektors, die in dem Projekt beteiligt sind, berufen.

- iii. Der Rat soll seine Verordnung festlegen, die bestimmt, wie die Treffen abgehalten und die Beschlüsse erlassen werden.
3. Der Rat soll die folgenden Aufgaben ausüben:
- i. Festsetzung der Investitionsvorgehensweisen und –strategien, die durch den Ausschuss im Rahmen der allgemeinen Investitionspolitik der Region vorgeschlagen wurden.
 - ii. Genehmigung der Aktivitätspläne und –programme des Ausschusses im Rahmen der allgemeinen Investitionspolitik der Region.
 - iii. Diskussion der regelmäßig vom Ausschussvorsitzenden vorgelegten Berichte bezüglich des Fortschritts des Ausschusses und anderer Angelegenheiten, die in Zusammenhang zu den Investitionsumständen der Region stehen, und Treffen der in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen .
 - iv. Diskussion der Bilanzen des Ausschusses und Genehmigung von dessen jährlichen Budgetentwurf.
 - v. Genehmigung von Verträgen über Anleihen und Darlehen, die dem Ausschuss mit Regierungsgarantien oder aber von Banken oder speziellen Finanzinstitutionen in Übereinstimmung mit der festgelegten Geschäftsordnung gegeben wurden, vorausgesetzt dass deren Absicht allein die Finanzierung der Ausschussaktivitäten innerhalb von dessen Arbeitsrahmen ist.
 - vi. Bestimmung eines Systems zur Überwachung, Wiedervorlage und Bewertung ausländischer Investitionen, um jegliche Hindernisse und Erschwernisse zu identifizieren und zu überwinden.
 - vii. Genehmigung der Verordnung des Ausschusses.

Abschnitt III

Budget des Ausschusses

Artikel (15):

Der Ausschuss soll innerhalb des allgemeinen Budgets der Regierung der Region ein eigenes Budget haben.

Kapitel IV

Lizenzierung und Schlichtung

Abschnitt I

Vorgehensweisen zur Projektlizenzierung

Artikel (16):

1. Um von den im Gesetz erwähnten Befreiungen und Privilegien profitieren zu können, sollte der Investor eine vom Ausschuss herausgegebene Lizenz zur Projektgründung bekommen.
2. Der Ausschuss soll die Lizenz zur Projektgründung entsprechend einer vom Investor eingereichten Bewerbung unter den vom Ausschuss festgesetzten Bedingungen vergeben. Der Ausschuss wird über die Bewerbung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und ohne Beeinträchtigung durch die vom Ausschuss festgelegten Standards und Kontrollen innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen und Erfordernisse entscheiden.
3. Der Ausschuss wird die zuständigen Behörden über die Vorteile einer Lizenzerteilung zu Rate ziehen. Diese Behörden müssen ihre Ansicht in Bezug auf die Akzeptanz, Ablehnung oder einen Änderungsantrag innerhalb von 30 Tagen nach Verweisung der Bewerbung durch den Ausschuss an die Behörden darlegen. Das Ausbleiben einer Antwort wird als Akzeptanz gewertet und im Falle einer Ablehnung wird die Entscheidung begründet werden.
4. Bei Ablehnung einer Bewerbung kann der Bewerber beim Ratspräsidenten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheids Widerspruch einlegen. Der Ratspräsident wird innerhalb von 30 Tagen über den

Widerspruch entscheiden und seine Entscheidung in dieser Angelegenheit wird endgültig sein.

Abschnitt II

Schlichtung

Artikel (17):

Investitionsstreitigkeiten sollen in Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag beigelegt werden. Wenn es im Vertrag keine entsprechende Klausel gibt, sollen die Streitigkeiten gütlich beigelegt werden. Wird keine gütliche Einigung erzielt, kann die Angelegenheit an ein Schiedsgericht verwiesen werden, dessen Statuten in den in der Region gültigen Gesetzen festgelegt sind, oder den Statuten zur Streitbeilegung entspricht, die in den gegenseitigen oder internationalen Abkommen erwähnt werden, denen der Irak angehört.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

Artikel (18):

1. Das Dekret Nr. 89 von 2004 des Premierministers (Sulaimani Administration) bezüglich der Investitionsförderung in der Region Kurdistan ist hiermit aufgehoben. Der Ausschuss zur Investitionsförderung und seine unter Artikel 16 des zuvor genannten Dekrets festgelegte Struktur soll aufgelöst werden und seine Rechte, Verpflichtungen und all sein bewegliches und unbewegliches Eigentum soll an den unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gebildeten Investitionsausschusses fallen.
2. Alle vom Ausschuss zur Investitionsförderung lizenzierten Investitionsprojekte, die unter dem im oben erwähnten Absatz (1) aufgehobenen Dekret lizenziert wurden, sowie alle gemäß den geltenden Gesetzen von der Administration in

Erbil lizenzierten Investitionsprojekte, werden als legale Investitionsprojekte erachtet und genießen weiterhin die ihnen gewährten Vorteile und Leistungen.

3. Alle anderen untersuchten und bewerteten Projekte, über die vom aufgelösten Ausschuss noch nicht endgültig entschieden wurde, sollen als Investitionsprojekte an das unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gebildeten Investitionsgesetzes verwiesen werden, und die innerhalb des Ausschusses zuständigen Behörden sollen mit den vom aufgelösten Ausschuss begonnenen Verfahren fortfahren.

Artikel (19):

Einem Investor soll nicht erlaubt werden, Landparzellen mit Ölvorkommen, Gasvorkommen und anderen wertvollen und großen Bodenschätzen zu besitzen.

Artikel (20):

Ein Investor, der Investitionsprojekt mit Aktienkapital umsetzt, muss die notwendigen Sicherheiten zum Schutz der Aktieninhaberfonds bereitstellen. Der Ausschuss soll die zur Garantie dieser Rechte notwendigen Maßnahmen im Versicherungs- und Bankwesen ergreifen.

Artikel(21):

Die Konten des Ausschusses sollen der Rechnungsprüfung durch den obersten Rechnungsprüfungsausschuss unterliegen.

Artikel (22):

Fälle, die nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes abgedeckt werden, sollen durch die in anderen zutreffenden Gesetzen erwähnten allgemeinen Statuten geregelt werden, vorausgesetzt dass deren Bestimmungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. Sollte es eine Widersprüchlichkeit geben, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel (23):

Der Ratspräsident soll die zur Erleichterung der Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen Instruktionen erlassen.

Artikel (24):

Der Ministerrat und die zuständigen Behörden sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes umsetzen.

Artikel (25):

Dieses Gesetz erlangt mit Datum des Erlasses Gültigkeit und wird in dem offiziellen Amtsblatt „Kurdistan Gazette“ veröffentlicht werden.

(Unterschrift)

Masoud Barzani

Präsident der Region Kurdistan – Irak

Erlassen in Erbil, Juli 2006

Erfordernisgründe

Dieses Gesetz wurde erlassen, um in der irakischen Region Kurdistan ein Klima zur Investitionsförderung zu schaffen, um jegliche rechtlichen Hindernisse zu entfernen, um die gemeinsame als auch getrennte Investition von nationalem und ausländischem Kapital in einer Weise zu ermöglichen, die effektiv zum wirtschaftlichen Entwicklungsprozess beiträgt, um dem investierten Kapital Förderinitiativen, Einrichtungen und Steuerbefreiungen anzubieten und um einen Ausschuss einzusetzen, der an der Organisation verschiedenster Aspekte von Investitionsaktivitäten in der Region beteiligt ist.

III. Kommentierung

Das neue Investitionsgesetz Irak-Kurdistan

Die Verfassung Iraks räumt den Regionen die residuale Gesetzgebungskompetenz ein, d.h. regionale Gesetze haben im Bereich der gemeinsamen Kompetenzen Vorrang vor Bestimmungen des Bundes, § 111, § 117.2 der irakischen Verfassung (I-Verf). Am 22. September 2006 ist das kurdische Parlament in Erbil zusammengetreten, um einen Entwurf der kurdischen Regionalverfassung zu diskutieren.

Das Parlament der „Autonomen Region Kurdistan“ im irakischen Norden hat sodann am 4. Juli 2006 ein Investitionsgesetz „InvG“ (Gesetz Nr. 4/2006) verabschiedet, welches am 30. Juli 2006 von dem Präsidenten Mesut Barzani ratifiziert wurde.

Darin werden in Investitionsbelangen Ausländer prinzipiell mit Inländern gleichgestellt. Sie können Projekte in allen wichtigen Wirtschaftsbereichen verwirklichen und zu diesem Zwecke Grundeigentum erwerben. Darüber hinaus sieht das neue Gesetz eine ganze Reihe von steuerlichen Anreizen vor, darunter eine zehnjährige Steuerbefreiung nach Fertigstellung des Vorhabens sowie eine Zollbefreiung auf Maschinen und Ausrüstungsgütern.

Neu an diesem Investitionsgesetz ist die Gleichbehandlung zwischen In- und Ausländern in Artikel 3 InvG. Ausländer waren vorher auf Minderbeteiligungen an Gesellschaften beschränkt, nun können sie volle 100% der Gesellschaftsanteile halten.

Artikel (3):

Ausländische Investoren und ausländisches Kapital sollen auf die gleiche Weise wie nationale Investoren und nationales Kapital behandelt werden. Ein ausländischer Investor soll berechtigt sein, das gesamte

Kapital für jedes Projekt, das er in der Region unter diesem Gesetz gründet, zu besitzen.

Neu ist auch die Zulässigkeit des Grundstückserwerbs durch Ausländer - eine Frage, die in der parlamentarischen Auseinandersetzung äußerst kritisch diskutiert wurde, denn schließlich wurde der Ausverkauf des eigenen Hoheitsgebietes befürchtet. So ist in Gebieten mit Bodenschätzen, also mit Öl- und Gasvorkommen, der Grundstückserwerb zum Schutz und Stabilität der heimischen Wirtschaft ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für in- als auch ausländischen Investoren, Art 19 InvG.

Artikel (19):

Einem Investor soll nicht erlaubt werden, Landparzellen mit Ölvorkommen, Gasvorkommen und anderen wertvollen und großen Bodenschätzen zu besitzen.

Zurzeit sind ca. 500 ausländische Unternehmen in Kurdistan registriert. Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich um türkische Gesellschaften.

Das Investitionsgesetz gilt nicht grenzenlos, sondern nach Art. 2 kommen dessen Normen nur zur Anwendung, wenn ein Projekt in einem der anschließend aufgezählten Bereiche verwirklicht wird.

Unter einem Projekt versteht das Gesetz in Art. 1 Ziffer 7 jedwede wirtschaftliche Tätigkeit oder Investition, die eine natürliche oder juristische Person mit in- oder ausländischem Kapital unternimmt.

Ein solches Projekt ist nach Art. 2 in folgenden Wirtschaftszweigen möglich:

- verarbeitende Industrie und Elektrizität sowie sämtliche damit zusammenhängende Dienstleistungen;
- Land-, Forst- und Viehwirtschaft sowie sämtliche damit zusammenhängende Dienstleistungen;
- Hotelgewerbe und andere Touristik-Vorhaben, Wellness, Vergnügungsstätten;
- Gesundheit und Umwelt;

- Forschung (Wissenschaft, Technologie) und IT;
- Transport und moderne Kommunikation;
- Banken, Versicherungen und andere Finanzunternehmen;
- Bauvorhaben (darunter Planung und Errichtung von Wohneinheiten, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Flughäfen, Bewässerungssysteme und Staudämmen);
- Freihandelszonen, moderne Handelsgeschäfte und die damit verbundenen beratenden Dienstleistungen;
- Bildung (soweit sie mit der nationalen Bildungspolitik vereinbar ist);
- sonstige Projekte, die der Oberste Investitionsrat als mit gesetzeskonform ausweist.

Nach Art. 5 Abs. 1 gilt ein Vorhaben vom Tag seiner Inbetriebnahme an für eine Dauer von zehn Jahren von sämtlichen inländischen Steuern befreit.

Absatz 2 und 4 der Vorschrift regeln hierzu einzelne Voraussetzungen und räumen zudem die Befreiung von Einfuhrzöllen für Maschinen, Ausrüstungsgegenstände und andere Gerätschaften, Materialien, etc., die für die in Kurdistan getätigten Projekt importiert werden müssen oder dem Erhalt, Modernisierung und Entwicklung dienen. Ersatzteile sind indes nur insoweit von Abgaben befreit, als deren Wert 15% des Gerätewertes nicht übersteigt.

Artikel (5):

Ein Projekt soll für 10 Jahre von allen Steuern und Abgaben, die keine Zölle sind, befreit werden, beginnend mit dem Zeitpunkt zu dem das Projekt Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder dem Zeitpunkt der Aufnahme der eigentlichen Produktion.

...

Ein Investor kann unter den Bestimmungen dieses Gesetzes alle Notwendigkeiten für sein Projekt importieren, dazu gehören Ausrüstung und Maschinen. Solche Importe sollen von allen Zollabgaben befreit sein, wenn sie die Grenzen der Region überschreiten und sofern sie ausschließlich für Projektzwecke verwendet werden.

Die Investitionsbehörde kann auch nach der Maßgabe von Art. 6 Befreiungen anordnen.

Neben dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung in Art. 2 listet Art. 7 weitere Investitionsgarantien auf. Danach kann sich der Investor bei einem beliebigen in- oder ausländischen Unternehmen versichern. Er kann in- oder ausländisches Personal einstellen, hat aber Inländern prinzipiell den Vorrang zu geben.

Gewinne sowie Gehälter können ins Ausland transferiert werden. Das Unternehmen kann dazu im Inland Fremdwährungskonten unterhalten. Die für die Investition selbst aufgewendeten Vermögenswerte sind jedoch nicht uneingeschränkt repatriierbar.

Nötig sind dafür z.B. die Beendigung des Projekts und die Begleichung aller Forderungen der öffentlichen Hand.

Geht das Projekt ganz oder teilweise in die Hände eines anderen Investors über - etwa im Zuge des Betriebsübergangs -, so tritt der neue Investor automatisch in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein. Das Gesetz bekennt sich ferner zum Schutz des geistigen Eigentums.

Im Gegenzug zu diesen Garantien treffen den Investor bestimmte Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gegenüber den Behörden. So sind z.B. alle zollbefreiten Einfuhren in einem gesonderten Register zu führen. Auch ist der Investor gehalten, für eine angemessene Schulung seines inländischen Personals zu sorgen.

Zur Durchführung dieses Gesetzes wird eine zentrale Investitionsbehörde ins Leben gerufen. Sie wird ihren Sitz in Erbil haben und im übrigen Gebiet über Zweigniederlassungen verfügen. Ihr Präsident bildet dann zusammen mit dem Premierminister und dessen Stellvertreter den Obersten Investitionsrat.

Die Investitionsbehörde ist u.a. zuständig für die Projektgenehmigung. Ohne diese förmliche Zulassung kann sich niemand auf die im Gesetz vorgesehenen Anreize berufen (Art. 16). Die Details des Antragsverfahrens zu regeln, obliegt der Behörde. Sie hat jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Einreichen der vollständigen Unterlagen eine mit Gründen versehene Entscheidung zu treffen. Weist sie den Antrag zurück, so steht dem Antragsteller eine Frist von 15 Tagen zu, um die Beschwerde beim Obersten Investitionsrat einzulegen. Dieser muss dann innerhalb von 30 Tagen über den Rechtsbehelf entscheiden. Weitere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

Über den Erlass der Durchführungsverordnung ist der Premierminister gem. Artikel 23 InvG ermächtigt.

In Zusammenarbeit mit Herr Dipl-Jur. Oktay Uzun, Maintal